Versicherungschutz für Vereine

Diese Informationen sollen den Vereinsgremien eine kleine Orientierung über das Versicherungswesen für Vereine und Vereinsvorstände geben.

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Haftpflichtversicherung
- 2. Vermögensschadenshaftpflicht
- 3. kurzfristige Veranstalterhaftpflicht
- 4. Rechtsschutzversicherung
- 5. Sachversicherung
- 6. private Unfallversicherung
- 7. Berufsgenossenschaft
- 8. Anlagen
 - Arbeitsauftrag
 - Anforderungskarte
 - Haftungsregelungen / Beispiele
 - Übersicht Vereinshaftpflicht
 - Arbeitsblätter / Veranstaltungen

Zusammengestellt von René Hissler für die Fortbildungsveranstaltung 2003 – VA-Nr. 03-EA 8, Fachhochschule für Verwaltung, Saarbrücken, http://www.fhsv.saarland.de, fhsv@fhsv.saarland.de

1. HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Was für jeden Betrieb die Betriebshaftpflicht, ist für den Verein die "Vereinshaftpflichtversicherung". Diese wird individuell nach dem Satzungszweck und den Tätigkeiten des Vereins abgeschlossen. Eine genaue Beschreibung der Aktivitäten ist für den
richtigen Versicherungsschutz sehr wichtig.

Da es sich in der Regel um unvorhergesehene Schäden handelt, die durch Unvorsichtigkeit oder Unkenntnis – Fahrlässigkeit – eintreten und die ihrer Höhe nach nicht begrenzbar sind, gehört die Haftpflichtversicherung zum absoluten "Muß" für jeden Verein (§276 BGB).

Die Haftpflichtversicherung gewährt dem Verein Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines Schadenereignisses von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Versichert werden z.B.:

- Sachschäden
- Personenschäden
- Mietsachschäden
- Bearbeitungsschäden

Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Prüfung des Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts, die Befriedigung der berechtigten Ansprüche und die Abwehr der unberechtigten Ansprüche, denn ohne Verschulden – keine Haftung.

2. VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT

Der Vorstand (§ 26 BGB) und die Vertreter (§ 30 BGB) sind für die Finanzen seitens des Vereines verantwortlich.

Finanzielle Schäden fallen nicht unter die normale Haftpflichtversicherung. Diese können mit einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereinsvorstände abgesichert werden

Auch ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereines, der sich wirtschaftlich betätigt und zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes Arbeitnehmer beschäftigt, haftet für die Erfüllung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verbindlichkeiten nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH.

Gemeinnützige Vereine beziehen Einnahmen aus Spenden (§ 10b EStG). Wenn das neue Gemeinnützigkeitsrecht zum Fallstrick wird, ist die wirtschaftliche Existenz bedroht. Mit einer Vermögensschadenversicherung werden diese finanziellen Verluste ausgeglichen.

3. <u>KURZFRISTIGE HAFTPFLICHT-VERSICHERUNGEN für besondere</u> Veranstaltungen

Die Vereinshaftpflichtversicherung bezieht sich als Dauerversicherung auf die Veranstaltungen des Vereins, die durch den Vereinszweck vorgegeben sind. Die Vereine nehmen aber in zunehmendem Maße mit geselligen und gesellschaftlichen Aktivitäten am kulturellen Leben der Gemeinden teil und nehmen damit Haftpflichtrisiken in Kauf, die durch die Vereins-Haftpflichtversicherung nicht immer mitversichert sind.

Bei Veranstaltungen, die durch den Vereinszweck nicht gedeckt sind – bei Sportvereinen die Durchführung von Tanzveranstaltungen, bei kulturellen Vereinen die Durchführung von Sportveranstaltungen – sollte jeder verantwortungsbewusste Vorstand im Vorbereitungsstadium abklären, ob und wie weit der bestehende Haftpflicht-Versicherungsvertrag diese Risiken mitdeckt und sich ggf. von seiner Versicherungsgesellschaft ein Erweiterungsangebot machen lassen. Das wird häufig günstiger sein, als bei einer fremden Versicherungsgesellschaft, die dieses Risiko allein kalkulieren soll. Bautätigkeiten sind generell gesondert zu versichern.

4. RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Die Rechtsschutzversicherung, im täglichen Leben mit seinen zahllosen gesetzlichen und vertraglichen Schuldverhältnissen bereits sehr häufig vorhanden, wird im Vereinsleben erst beachtet, wenn zur Durchsetzung eigener Ansprüche rechtsanwaltliche oder gerichtliche Hilfe benötigt wird und der Vorstand dann vor der Frage steht, ob er es verantworten kann, den Verein mit diesen Kosten zu belasten.

Die Vereinsrechtsschutz-Versicherung übernimmt die Kosten der Inanspruchnahme des eigenen Rechtsanwalts sowie des gegnerischen Anwalts, wenn der Verein mit seiner Forderung nicht durchdringt. Hinzu kommen die Gerichtskosten, Zeugengebühren, Sachverständigengebühren sowie Kosten der Nebenklage.

Folgende Leistungen können versichert werden:

SCHADENSERSATZ-RECHTSSCHUTZ

zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die der Verein oder seine Mitglieder beim Vereinsbetrieb erleiden.

VERTRAGSRECHTSSCHUTZ

zur Durchsetzung von eigenen Ansprüchen und Abwehr von fremden Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen

Beispiel: Vereinsreise wird zum Pauschalpreis gebucht. Reiseveranstalter hält Preis nicht.

STRAFRECHTSSCHUTZ

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts.

ARBEITS- UND SOZIALGERICHTS-RECHTSSCHUTZ

für die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen sowie die daran geknüpften Sozialversicherungsverhältnisse. Dieses wird für den Verein immer dann interessant, wenn er Mitglieder oder Fremde in einem Dienstverhältnis oder einem dienstähnlichen Verhältnis beschäftigt.

5. VERSICHERUNG FÜR DIE VEREINSEINRICHTUNG / EREINSHAUS

Wie die Hausrat- und Wohngebäudeversicherung für Privatpersonen sind die "Sachversicherungen" mit dem Versicherungsschutz gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagelschäden für die Ausstattung der Vereine zuständig. Für teure Computer- und Maschinenanlagen sind separate Elektronik- und Maschinenversicherungen empfehlenswert. Ausstellungen und Messen sind mit Spezialversicherungen abzusichern, z.B. gegen normale Beschädigungen während der Ausstellung oder dem Transport.

6. PRIVATE UNFALLVERSICHERUNGEN

Vereinsmitglieder unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Verein nicht dem gesetzlichen Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft. Eine Absicherung der Arbeitskraft bieten die privaten Unfallversicherungen in verschiedenen Formen an:

- 1. Versicherungsschutz soll sich **nur auf Vereinstätigkeiten** mit den Fahrwegen beziehen eingeschränkter Versicherungsschutz
- 2. Versicherungsschutz wird **für alle Tätigkeiten** des täglichen Lebens gewährt 24 Stunden Deckung
- 3. Versicherungsschutz mit Namen, oder Pauschal ohne Namensnennung

Leistungsübersicht privater Unfallversicherungen

Die Gestaltung ist nach den individuellen Bedürfnissen; Versicherung nach Vertrag, mit Beitragsrückgewähr möglich.

Versicherungsschutz besteht, wenn plötzlich, von außen die versicherte Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Geltungsbereich: weltweit

Versichert werden können alle versicherbaren Personen

<u>Leistungsarten:</u> Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Übergangsleistungen,

Invaliditätsleistungen, Todesfallsumme, Tagegeld, kosmetische Operationen

<u>Leistungen</u> entsprechend der frei vereinbarten Versicherungssummen

<u>Invaliditätsfall</u> Kapitalzahlung (bzw. ab dem 65. Lebensjahr Rente),

Todesfall immer Kapitalzahlung

Dynamisierung der Versicherungssummen möglich

<u>Invaliditätsleistung</u> für jeden messbaren Invaliditätsgrad (ab 1%)

<u>Neubemessung</u> längstens drei Jahre vom Unfalltag an (fünf Jahre in der Kinderunfallversicherung)

<u>Leistungen unabhängig</u> von anderen Versorgungseinrichtungen oder Schadensersatzleistungen = keine Abzüge

Freie Arztwahl da keine Behandlungskosten erstattet werden.

7. BERUFSGENOSSENSCHAFT – EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), 222281 Hamburg, Dellbögenkamp 4, ist für das Vereinswesen zuständig; Tel: 040 51460, Fax 040 5146 2146. http://www.vbg.de Für die Kommunen sind dies die Unfallkassen: http://www.unfallkassen.de

Sie übernehmen die anfallenden Arzt-, Behandlungs- und Rehabilitationskosten, sowie das Verletztengeld, eine evtl. Invaliden- oder Hinterbliebenenrente.

Nicht alle vereinsaktiven Personen sind durch den Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft abgesichert. Es wird unterschieden zwischen

- 1. Vereinsmitgliedern,
- 2. ihren satzungsgemäßen Aufgaben und
- 3. ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, die Unterrichtung der Versicherten über die Zuständigkeit und die Meldepflicht von Versicherungsfällen sind Pflichten der Vereinsführung (193 SGB VII).

Anmeldung und Beitragspflicht

Eine Anmeldung zu der Berufsgenossenschaft ist bei unentgeltlich tätigen Personen nicht erforderlich. Die Eintrittspflicht der Berufsgenossenschaft beginnt mit dem Unfall, auch ohne Beitragszahlung. Eine spätere Beitragserhebung ist nicht ausgeschlossen. Schreiben Sie die BG an und lassen Sie sich eine Mitgliedsnummer geben. Regelmäßig erhalten Sie kostenlose, hilfreiche Fachinformationen und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Beispiele zur Berufsgenossenschaft (BG)

1: Vorstand:

Für den Vereinsvorstand besteht Versicherungsschutz (§ 3 Abs 1 Nr. 2 SGB VII i.V. mit § 49 Abs 1 Buchstabe b e c der VBG Satzung, bei der Vorstandsarbeit.

Wird der Vorstand von einem anderen Verein / Institut zur Mitarbeit engagiert, so besteht für diese Tätigkeit ebenfalls über die BG Versicherungsschutz.

2: Mitglieder:

Die Berufgsgenossenschaft sieht eine Leistungspflicht bei Vereinsmitgliedern nur dann, wenn die Tätigkeit über die, durch die Mitgliedschaft verpflichtende Tätigkeit, hinausgeht. Z. B. aktive Spieler sind während den Spielen nicht durch die BG versichert.

Verunglückt ein Spieler beim Aufbau eines Zeltes, also eine nicht vereinstypische Tätigkeit, so besteht Versicherungsschutz.

3: ehrenamtliche MitarbeiterInnen:

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind Personen, die vom Verein beauftragt, also weisungsgebunden arbeiten. Sie sind **gesetzlich** gegen die Folgen von Unfällen während ihrer Tätigkeiten für den Verein versichert

Begründet ist diese Versicherung kraft Gesetzes durch den SGB VII §2 früher 539 der RVO:

Auszug SGB VII § 2 (1) Kraft Gesetzes sind versichert:

- 9. Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im-Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,
- 10. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für öffentlichrechtliche Religionsgemeinschaften oder für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,

Um Unstimmigkeiten auszuschließen wird jedem Verein empfohlen mit den Ehrenamtlichen Arbeitsverträge" (Anlage 1) **vor** dem Einsatz abzuschließen.

Anlagen:

Arbeitsauftrag, Anlage Nr. 1 Anforderungskarte, Anlage Nr. 2 Beispiele Berufsgenossenschaft, Anlage Nr. 3 Übersicht Vereinshaftung, Anlage Nr. 4 Arbeitsblatt, Anlage Nr. 5 Risiken des Vereins, Anlage Nr. 6 Veranstaltungsaufzählung, Anlage Nr. 7 Checkliste Veranstaltung Anlage Nr 8

Notizen Bemerkungen Anregungen

Arbeitsauftrag für ehrenamtliche Helfer

Vereinbarung zwischen
Verein:(Arbeitgeber)
und Herrn/Frau(Arbeitnehmer)
Dem o. g. Verein ist es nicht möglich, mit eigenem hauptamtlichem Personal oder mit ehrenamtlichen Helfern die vielfältigen Aufgaben abzudecken, die neben den für die Vereinsmitglieder üblichen oder aufgrund der Satzung und einzelner Beschlüsse angeordneten Aufgaben anfallen. Für eine adäquate Förderung der Vereinsarbeit sind jedoch weitere Aktivitäten notwendig und wünschenswert. Der Verein ist daher bestrebt, durch den Einsatz von nebenamtlichen Mitarbeitern seine Effizienz zu erhöhen. Dies vorausgeschickt vereinbaren sich die Vertragsparteien folgendes: Die/der Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, für den Arbeitgeber alle Arbeiten auszuführen, die im Rahmen seiner Aufgaben anfallen.
Dies sind insbesondere:
Schreiner-, Maurer-, Elektriker-, Klempner-, Verwaltungs-, Instandhaltungs, arbeiten; Fahrdienste, Platzwarttätigkeiten, Behördengänge, Verkauf von Dabei befolgt die/der Arbeitnehmer/in die Weisungen der jeweils vom Vorstand für zuständig erklärte Damen und Herren.
Die/der Arbeitnehmer/in erhält für seine Tätigkeit ein Entgelt von €URO pro Stunde, wobei beide Vertragsparteien die jährlich jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze beachten werden. Mit diesem Entgelt sind auch/ sind nicht die sonstigen Auslagen der/des Arbeitnehmers/in wie Reisekosten abgegolten.
Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für die im Rahmen dieses Vertrages ausgeübten Tätigkeiten sowie die Dienstwege gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, des Sozialgesetzbuches und der Satzung der zuständigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für Unfallversicherungsschutz zu sorgen.
Etwaige Unfälle sind der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung Mainz, unter der Telefonnummer 06131/389-0 oder der Unfallkasse Saarland, Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken, Tel: 06897 97 33 0, Fax: 06897 07 33 37 zu melden.
Unterschriften:

Anforderungskarte

Die Informationen über Versicherungen sind sehr vielfältig.

Fordern Sie weitere Unterlagen an. Gerne führen wir in Ihrem Verein / Ihrer Institution, Informationsveranstaltungen zum Thema Versicherungen durch.

§§ Hinweis

Nach § 276 BGB haftet der Vorstand gegenüber Mitgliedern für die ordnungsgemäße Absicherung des Vereins.

Schützen Sie Ihr Vereinsvermögen mit folgenden Versicherungen

Vereins-Haftpflicht
Vereins-Rechtsschutz
Vereins-Sachversicherung
Vereins-Unfallversicherung

Die Kosten für Versicherungen sind kalkulierba	r – ein Schaden in seiner Höhe nicht.
- bitte hier falten oder abtrennen und das Formular ergänzt m	it Ihrem Absender in einem Fensterumschlag einsenden an: -
Wir bitten um weitere kostenlose Auskünfte z	um Versicherungsschutz für Vereinsvorstand
und Vereine	um versienerungssenutz für vereinsvorstand
	Absender:
	Telefon:
Pro Ehrenamt e.V.	
Nauwieser Straße 52	Vereinsunfallversicherung
66111 Saarbrücken	Vereinshaftpflicht Vereinsrechtsschutz
00111 Saarbrucken	Sach-/Inhaltsversicherungen
	Rückruf/Terminabsprache
	·
April 2002	-x gewünschtes bitte ankreuzen

Tel.: 0681 3799 264, Fax: 0681 3799 269 eMail: lag@pro-ehrenamt.de Internet: www.pro-ehrenamt.de

<u>HAFTUNG – VERSICHERUNGEN – BERUFSGENOSSENSCHAFTEN</u>

GRUNDSÄTZLICHES:

Haftpflicht ist die gesetzliche Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zugefügt hat. Die gesetzliche Bestimmung ist geregelt in § 823 BGB und lautet sinngemäß: Wer einem anderen Schaden zufügt, muß den Schaden ersetzen.

Bei "nicht eingetragenen" Vereinen steht jedes Mitglied unbegrenzt in der Verantwortung. Bei "eingetragenen" Vereinen ist der Vorstand verantwortlich und die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

HAFTUNGSREGELUNG BEI KÍNDERN UND JUGENDLICHEN

Bei Kindern regelt § 823 BGB die Haftung in Abhängigkeit vom Alter des Kindes. Kinder unter 7 Jahre sind für Schäden, die von ihnen angerichtet wurden, grundsätzlich nicht verantwortlich; man kann sie nicht dafür haftbar machen. Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren haften nur, wenn sie die nötige geistige Einsichtsfähigkeit haben. Wer mindestens 18 Jahre alt ist, ist für Schäden, die er verursacht hat, voll verantwortlich.

HAFTUNG DER AUFSICHTSPERSON

Für Schäden, die Minderjährige unter 18 Jahren verursachen, haften – evtl. neben dem Minderjährigen selbst – die Aufsichtspflichtigen, also Eltern, Schule, Vormund, Lehrer oder auch der Verein. Bei Klärung der Haftungsfrage ist grundsätzlich zu klären, ob der aufsichtführenden Person ein Verschulden nachzuweisen ist.

HAFTUNG DES TRÄGERS (VEREIN)

Die Vereinshaftung ist geregelt in § 31 BGB, Aufsichtspflicht § 832 BGB. Strafrechtliche Verantwortung, z.B. Körperverletzung §§ 223 ff StGB, Sachbeschädigung §§ 303 ff StGB

ZIVILRECHTLICHE SEITE DER AUFSICHTSPFLICHT

Wer kann gegen den Aufsichtspflichtigen klagen, wenn dieser seine Aufsichtspflicht verletzt hat?

FALLBEISPIEL 1:

Aufsichtsbedürftiger (Kind/Jugendlicher) fügt einem Dritten einen Schaden zu. Der Dritte (Geschädigte) verlangt Schadensersatz beim Aufsichtspflichtigen. Er hat Anspruch auf Schadensersatz beim Aufsichtspflichtigen. Er hat Anspruch auf Schadenersatz nach § 823 BGB, den er gegenüber der Aufsichtsperson oder dem Träger geltend machen kann. Er muß als Geschädigter dem Aufsichtführenden ein Verschulden nachweisen (umgekehrte Beweislast). Die Aufsichtsperson haftet in diesem Fall nach § 832 BGB und nach § 823 BGB. Ebenso haftet der Träger (Verein), wenn er selbst die Aufsichtspflicht verletzt hat oder eine von ihm mit der Aufsichtspflicht beauftragte Person die Aufsichtspflicht verletzt hat.

FALLBEISPIEL 2:

UNFALL BEI EINER VEREINSFAHRT

Das aufsichtsbedürftige Kind erleidet bei einem Verkehrsunfall einen Schaden. Das Kind oder seine Eltern verlangen Schadensersatz beim Aufsichtspflichtigen oder beim Träger, der ebenso für falsches Verhalten, bzw. für die Verletzung der Aufsichtspflicht durch die damit beauftragte Person verantwortlich ist.

Kind und Eltern haben Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 BGB, den sie gegenüber der Aufsichtsperson oder dem Träger (Verein) geltend gemacht werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betreuer die vertragliche Aufsichtspflicht direkt von seinem Träger oder direkt von den Eltern übernommen hat.

WELCHE VERSICHERUNGEN SIND IN FALLBEISPIEL 2 BETROFFEN?

KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES FAHRZEUGHALTERS

Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters (Vereinsmitglied) haftet, wenn dem Fahrer ein Verschulden nachzuweisen ist und dieser den Unfall schuldhaft verursacht hat.

Die Kfz-Versicherung kommt auf für:

- Personenschäden und Folgeschäden
- Sachschäden und Folgeschäden

Der Geschädigte (Kind oder Eltern für Kind) können folgende Ansprüche geltend machen:

- Schmerzensgeld
- Ersatz, Reinigung beschädigter oder verschmutzter Kleidung
- Verdienstausfall

Über Arzt-, Krankenhaus- und Behandlungskosten tritt die gesetzliche Krankenkasse der Eltern in Vorleistung, die im Regreß aber bei Verschulden des Fahrers alle entstandenen Kosten von der Kfz-Haftpflichtversicherung, in bestimmten Fällen sogar vom Fahrer selbst (grobe Fahrlässigkeit-Vorsatz) zurückfordert (§ 116 SGB X).

INSASSEN-UNFALLVERSICHERUNG DES FAHRZEUGHALTERS

Die Insassenunfallversicherung gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen. Bei angelegtem Sicherheitsgurt erhält die geschädigte Person ein Krankenhaustagegeld ab 3. Tag stationärer Krankenhausbehandlung und kann darüber hinaus, innerhalb von 15 Monaten vom Unfalltag an gerechnet einen Anspruch auf Zahlung einer Invaliditätsentschädigung gem. unfallbedingten und ärztlich festgestellten Invaliditätsgrad geltend machen.

Hinweis:

Der Fahrzeuglenker (Vereinsmitglied) kann gegenüber seiner Kfz-Haftpflichtversicherung keine Schadensersatzforderungen stellen (Eigenschaden). Er erhält lediglich Leistungen aus einer Insassen-Unfall-Versicherung.

Die Vereinshaftpflichtversicherung

	Wer haftet?	Versichert im Rahmen der Vereinshaftpflicht?	Zusätzliche Versicherungs- möglichkeit?	Versicherungs tragt?	schutz bean-
				ja	nein
Vorstand	alle Mitglieder	alle Vorstandsmitglieder			
	- ohne Eintrag im Vereinsregister				
	mit Privatvermögen				
	- mit Eintrag im Vereinsregister nur mit Vereinsvermögen				
Mitglieder	nur auf zivilrechtlicher Basis über eigene Privathaftpflicht	aktive/passive Vereinsmitglieder			
vereinsinterne Veran- staltungen	Verein als Veranstalter	Ja	nicht erforderlich		
vereinsexterne	Verein als Veranstalter	Nein	ja, kurzfristige Veranstalterhaftpflichtversicherung		
Veranstaltungen					
Umzüge	Verein als Veranstalter	Nein	ja, kurzfristige Veranstalterhaftpflichtversicherung		
Gastronomie/	der Verein als Veranstalter, wenn	Nein	Restauration kann im Rahmen einer kurzfristigen		
Restauration	Gastronomie/Restauration in Eigenregie durchgeführt wird		Veranstalterhaftpflichtversicherung mitversichert werden		
durchgehende Gastro- nomie im Vereinsheim	Verein als "Gastwirt"	Nein	über Gaststättenhaftpflicht		
Zeltauf- und -abbau	Verein als Veranstalter, wenn Aufbau in Eigenregie ohne Zeltmeister des Zeltverleihs	Nein	Zeltaufbau kann im Rahmen einer kurzfristigen Veranstalterhaftpflichtversicherung mitversichert werden		
Anmietung von Vereinsräumen	Verein im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht (Wege vor dem Vereinsheim müssen im Winter gestreut werden, Beleuchtung in Ordnung sein etc.)	Ja			
Schäden an gemieteten Räumen	Verein als Mieter	Nein	Einschluß von Mietsachschäden		

<u>Arbeitsblatt zum Thema</u> <u>Versicherungschutz für Vereine</u>

	besteht bei	beantragt bei	Bemerkung
Haftpflichtversicherung			Jahresbeitrag ab 100 €uro
Rechtsschutz			
Unfallversicherung			Ab 1 €uro pro Person
Berufsgenossenschaft	VBG Unfallkasse		
Arbeitsverträge			Wichtig für alle Helfer
Einrichtungsversicherung			
Reiseversicherungen - Reisekaskoversicherung - Reisegepäck - Krankenversicherung			
Vereinshaus			
Sonstige Risiken– Elektronik/Computer Maschinen Bauvorhaben Veranstaltungen			

Risiken des Vereins

Beispiele:

lfd.Nr.		Bemerkung
1	Anmietung der Räume	
2	Aus- Weiterbildung	
3	Ausflüge	
4	Bälle	
5	Bestuhlung	
6	Bühnenauf- Abbau	
7	Dekoration	
8	Diskussionen	
9	Feuerwerk	
10	Garderobe	
11	Gewerbeausstellungen	
12	Maibaumsetzen	
13	Modenschauen	
14	Musik- und Gesangsdarbietungen	
15	öffentliche Veranstaltungen	
16	Pferde/Ponyreiten	
17	Reisen	
18	Restauration	
19	Sommerfeste	
20	Spießbratenessen	
21	Tiere	
22	Tribüne	
23	Umzüge	
24	Verkehrsversicherungspflicht für Parks, Wege, Loipen	
25	Verlosungen	
26	Vorträge	
27	Vortragsveranstaltungen	
28	Weihnachtsmärkte	
29	Workshops	
30	Zeltaufbau	

Nicht versichert in der Vereinshaftpflicht ist die Haftpflicht der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Betriebsunternehmer, Verkäufer und Gewerbetreibende, auch nicht wenn sie beruflich im Auftrag oder Interesse des Vereins tätig werden. Ausgeschlossen werden Rock- und Popveranstaltungen sowie politische Veranstaltungen und politische Diskussionen, diese müssen gesondert versichert werden.

Veranstaltungen im Laufe eines Jahres

Beispielhafte Aufzählung

lfd.Nr.	Veranstaltung	Bemerkung
1	Familienabend	
2	Fastnachtsumzug	
3	Herbstwanderung	
4	Jahreshauptversammlung	
5	Kirmes	
6	Konzert	
7	Lehnenball	
8	Maisingen und Musizieren	
9	Martinsumzug	
10	MGV-Wandertag	
11	Oktoberfest	
12	Oldies-Night	
13	Patronatsfest	
14	Pfarrfest	
15	Sommerfest	
16	Sportturnier	
17	Tag der offenen Tür	
18	Tombola / Verlosung	
19	Turnier	
20	Unser Dorf spielt Fußball	
21	Vatertagsfrühschoppen	
22	Vereinsausflug	
23	Vereinsmeisterschaft	
24	Weihnachtsmarkt	

Checkliste Feste und Veranstaltungen

Vereinsfeste schließen meistens die Öffentlichkeit mit ein. Ab 100 Personen müssen Bestimmungen nach der Versammlungsstättenverordnung beachtet werden. Versammlungsstätten bedürfen der Genehmigung durch das Amt für öffentliche Ordnung (Ordnungsamt). Aus der Vielzahl der geltenden Vorschriften sind in der folgenden Checkliste die grundsätzlichen Anforderungen aufgeführt, die bei jedem Fest zu beachten sind. Sie ist nicht vollständig.

	Vorbereitungen	Erledigt Name / Unterschrift
1	Versammlungsstättenrecht, Brandschutz, Freigabe durch Behörde, Gesundheitsbehörden, Plakatierung	
2	Anordnung der Bestuhlung, Bühne, Besucherplätze, Theke	
3	Rechtliche Zuordnung der Veranstaltung klären, z.b. Jugend-, Sport-, Schule, Kultur, Haftungsbeschränkung mit veröffentlichen	
4	Person in der Funktion des Hausherrn bestimmen	
5	Nachbarschaft informieren – Lärm und Parkplatzsituation	
6	Hygienische Anforderungen Damen / Herren / Behinderte, Einmalhandtücher, Abfallsammlung	
7	Stromversorgung, Lautsprecherdurchsagen, Notbeleuchtung	
8	Pläne, Beschilderungen, Fluchtwege, Telefon, Erste Hilfe, Garderobe u.a. aufstellen	
9	Erste Hilfe, Feuerwehr, Sicherheitspersonal informieren	
10	Dekorationen – brandschutzrechtliche Anforderungen beachten	
11	Elektrische Schaltanlagen sind Besuchern nicht zugänglich.	
12	Elektrogeräte nur mit CE, GS Prüfzeichen und unversehrt einsetzen.	
13	Elektrische Zuleitungen / Lautsprecherkabel ohne Stolperstellen	
14	GEMA grundsätzlich vorher anmelden -Fax: 0611 7905306	
15	Genehmigungen für Tombolas, Verlosungen (IHK Info Nr.8)	
	Durchführung	
16	Erste Hilfe, Feuerwehr, Sicherheitspersonal Kontakte halten	
17	Verkehrssicherungspflicht – Flucht- und Rettungswege ausweisen, Zufahrten, Ausgänge beleuchten, freihalten, Parkplatzüberwachung	
18	Servicepersonal ausreichend einsetzen für Technik, Strom, Licht, Ton, Sicherheit	
19	Geräuschpegel und Nachruhe beachten, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften – Arbeitssicherheit	
20	Überfüllung der Räume verhindern	
21	Ausreichende Aufsicht zur Einhaltung des Jugendschutz-, Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen (Alkoholverbot, Beseitigung Verunreini- gung Glasscherben)	
22	Heben und Tragen auf gesundheitsschonende Arbeitstechniken achten und Hilfsmittel bereitstellen	
23	Umgang mit Lebensmittel und Getränken - rechtliche Bestimmungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung, Getränkeschankanlagenverordnung, Infektionsschutzgesetz,	